



**Entgelte für die Nutzung
des Stromnetzes der
Stromversorgung von Berg GmbH**
gültig ab 1. Januar 2015

Stromversorgung von Berg GmbH
Klebweg 6
74653 Künzelsau
Ruf 07931 491-0
Fax 07931 491-383

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns zum 01.01.2015 ohne eigenes Verschulden für 2015 eine (endgültig oder vorläufig) verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nicht vor. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt. Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2015 gegenüber der bei der Verprobung 2015 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2015 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2016), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2015 rückwirkend) anzupassen.

1. Entgelte für Jahresleistungspreissystem je Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung)

Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer			
	<= 2.500 h/a *)		> 2.500 h/a *)	
	Leistungspreis [€ pro kW und Jahr]	Arbeitspreis [ct pro kWh]	Leistungspreis [€ pro kW und Jahr]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	-	4,42	110,54	-
Umspannung zur Niederspannung	-	5,02	125,62	-
Niederspannung	11,08	5,32	113,01	1,24

* Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

1.1 Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) treten zusätzliche Verluste auf, die durch folgenden Aufschlag auf den jeweiligen oben genannten Arbeitspreis für Benutzungsdauer < 2.500 h/a und > 2.500 h/a entgolten werden:

Entnahmestelle	Messung	Aufschlag in ct / kWh
Mittelspannungsnetz	Niederspannung	0,03

2. Entgelte für Monatsleistungspreissystem je Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung)

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmenetzebene	Leistungspreis [€ pro kW und Monat]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	18,42	-
Umspannung zur Niederspannung	20,94	-
Niederspannung	18,84	1,24

3. Entgelte je Entnahmestellen für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Kleinkunden	7,54
Speicherheizungskunden	3,77
Elektro-Wärmepumpen	3,77
Kommunalrabatt	6,79

4. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messvorgang je Entnahmestelle mit Leistungsmessung

Netzkunden mit 1/4-h-Leistungsmessung			
Netzebene	Jahrespreis gesamt [€ pro a]	Messvorgang [€ pro a]	Messstellen- betrieb [€ pro a]
Mittelspannung	-	-	-
Umspannung zur Niederspannung	566,50	182,50	384,00
Niederspannung	362,50	182,50	180,00
bei kundenseitiger Bereitstellung in Abzug zu bringen			
Wandler Mittelspannung			233,00
Wandler Niederspannung			22,00

5. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messvorgang je Entnahmestelle ohne Leistungsmessung

Netzkunden ohne Leistungsmessung			
Niederspannung	Jahrespreis (gesamt)	Messvorgang *)	Messstellen- betrieb
	[€ pro a]	[€ pro a]	[€ pro a]
Eintarifzähler	10,90	2,40	8,50
Zweitarifzähler	23,40	2,40	21,00
Eintarifzähler zwei Energierichtungen	23,40	2,40	21,00
Zweitarifzähler zwei Energierichtungen	32,40	2,40	30,00
Prepaymentzähler	60,00	-	60,00
Zusatzausstattung			
Schaltgerät	7,00		7,00
Modem	20,00		20,00
Wandlersatz	22,00		22,00

*) Der Messvorgang für Netzkunden ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestelle) erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann der Messvorgang halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Der Kundenwunsch zum abweichenden Messvorgang ist der Stromversorgung von Berg GmbH in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge. Die zu entrichtenden Entgelte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zeitraumbezogene Kosten für den Messvorgang bei SLP-Entnahmestellen:

	monatlich [€ pro Jahr]	vierteljährlich [€ pro Jahr]	halbjährlich [€ pro Jahr]	jährlich [€ pro Jahr]
Eintarifzähler	28,80	9,20	4,80	2,40
Zweitarifzähler	28,80	9,20	4,80	2,40

Intelligente Zähler:

Zählertyp	Messstellen- betrieb Strom [€ pro Jahr]	Messstellen- betrieb Strom+Gas [€ pro Jahr]	Messung pro Vorgang *) [€ pro Jahr]
Eintarifzähler			
Funktionalität: Anzeige der historischen Zählerwerte über Display durch Tastendruck, Taste für Start-/Stopp-Funktion, Anzeige des Verbrauchs in 24 Stunden Direktmessung 5/80A bzw. 5/100A	17,00		1,80
Doppeltarifzähler			
Funktionalität: wie Eintarifzähler zusätzlich mit Tarifsteuerungsmodul	31,00		1,80
Doppeltarifzähler mit GSM Modul			
Funktionalität: Start-/Stopp-Funktion , Anzeige des Verbrauchs in 24 Stunden, über Inhouse Display Verbrauchsanzeige für 1 Woche, 1 Monat oder 1 Jahr M-Bus für Anschluss anderer Sparten Anschluss an Inhouse Display über Funk Kommunikation GSM mit ZFA möglich **)	81,00	53,00	1,80
Komponenten: Zähler, GSM-Modul, Inhouse Display, Funkdongle zusätzlich mit Tarifsteuerungsmodul	4,00		1,80

*) Bei unterjährigen Messungen erhöhen sich die Jahrespreise für den Messvorgang um die entsprechende Anzahl der Messvorgänge.

**) Kosten für Zählerwertübertragung (Telefonkarte und ZFA) sind nicht enthalten.

6. Entgelte für Abrechnung je Entnahmestelle mit Leistungsmessung

Netzkunden mit 1/4-h-Leistungsmessung	
Netzebene	Jahrespreis [€ pro a]
Mittelspannung	153,00
Umspannung zur Niederspannung	153,00
Niederspannung	153,00

7. Entgelte für Abrechnung je Entnahmestelle ohne Leistungsmessung

Netzkunden ohne Leistungsmessung	
Abrechnungsart	Jahrespreis [€ pro a]
Eintarifzähler	8,50
Zweitarifzähler	8,50
Eintarifzähler zwei Energierichtungen	8,50
Zweitarifzähler zwei Energierichtungen	8,50
Prepaymentzähler	8,50
Zusatzleistungen	
Abrechnung Pauschalanlage	15,00
Fremdzählerverwaltung	4,50

Die Abrechnung der Netzentgelte für Netzkunden ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestelle) erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden Abrechnung ist der Stromversorgung von Berg in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus. Die hierfür zu entrichtenden Entgelte sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zeitraumbezogene Kosten für die Abrechnung von SLP-Entnahmestellen:

monatlich [€ pro Jahr]	vierteljährlich [€ pro Jahr]	halbjährlich [€ pro Jahr]	jährlich [€ pro Jahr]
102,00	34,00	17,00	8,50

8. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h p.a. [€ pro kW und Jahr]	bis 400 h p.a. [€ pro kW und Jahr]	bis 600 h p.a. [€ pro kW und Jahr]
Mittelspannung	27,64	33,16	38,69
Umspannung zur Niederspannung	31,41	37,69	43,97
Niederspannung	55,41	66,49	77,57

9. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen (SLP) berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.sv-vonberg.de) veröffentlicht.

10. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

11. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,07 ct / kvarh
-------------------------------	-----------------

12. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

Preis pro Unterbrechung und Wiederherstellung	100,00 € / Unterbrechung
---	--------------------------

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

13. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatzenatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	46,50 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	46,50 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z.B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z.B. historische Lastgänge.

14. Umlage KWKG

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz vom 19. März 2002, gemäß § 9 Abs. 7, wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	in ct / kWh
A, B, C (≤ 100.000 kWh/a)	0,254
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,051
C-Anteil (> 100.000 kWh/a) *	0,025

* für stromintensive Unternehmen

15. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	in ct / kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

16. Umlage § 19 StromNEV

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	in ct / kWh
A-Anteil (<= 100.000 kWh/a)	0,237
A+ Anteil (100.001 – 1.000.000 kWh/a)	0,227
A++ Anteil (100.001 – 1.000.000 kWh/a) *	0,227
B'-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,050
C'-Anteil (>100.000 kWh/a) *	0,025

* für stromintensive Unternehmen

17. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie:	in ct / kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/Jahr)	-0,051
B-Anteil (> 100.000 kWh/Jahr)	0,050
C-Anteil (>100.000 kWh/Jahr) *	0,025

* für stromintensive Unternehmen

18. Umlage für abschaltbare Lasten

Die Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) gemäß § 18 AbLaV wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie:	in ct / kWh
alle Letztverbraucher	0,006

19. Umsatzsteuer

Auf Basis der vorgenannten Entgelte für die Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung sowie Blindstrom, der Umlage KWKG, Umlage § 19 StromNEV, Offshore-Umlage, abLa-Umlage und der Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) berechnet und den Entgelten hinzugefügt.